



GEMEINDE BÖSDORF

**6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16
„VORDERSTER KAMP“**

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)**

Stand: 30.08.2022



IPP Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	26.08.2021	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	E-Mail		x	
2	26.07.2021	Archäologisches Landesamt	Brief		x	
3	21.07.2021	LLUR Untere Forstbehörde	Brief			x
4	16.08.2021	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH	E-Mail			x
5	30.07.2021	Landeskriminalamt	Brief		x	
6	20.07.2021	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Brief			x
7	03.08.2021	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	E-Mail		x	
8	24.08.2021	Kreis Plön Die Landrätin	E-Mail		x	
9	10.08.2021	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Brief			x
10	04.08.2021	Handwerkskammer Lübeck	E-Mail		x	
11	20.08.2021	Industrie- und Handelskammer	E-Mail			x
12	13.08.2021	Schleswig-Holstein Netz AG	E-Mail		x	
13	14.07.2021	TenneT TSO GmbH	E-Mail			x
14	13.08.2021	Stadt Eutin	E-Mail			x
15	14.07.2021	Stadt Preetz	E-Mail		x	
16	02.08.2021	Stadtwerke Plön AöR	E-Mail			x
17	20.07.2021	LBV - Landeseisenbahnverwaltung	Brief			x
18	02.08.2021	Eisenbahnbundesamt	Brief			x
19	16.07.2021	Dataport	Brief			x



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Ver- anlassung	ohne Anregungen
20	12.08.2021	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH	E-Mail		x	
21	15.07.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH	Brief		x	
22	10.08.2021	Naturschutzbund Deutschland e.V.	E-Mail		x	
23	19.09.2021	Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Bösdorf	E-Mail		x	
24	01.10.2021	Zweckverband Ostholstein	E-Mail		x	
25	13.08.2021	GMSH	E-Mail			x
Öffentlichkeit						
Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 21.07.2021 bis zum 20.08.2021				x		



Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (E-Mail am 26.08.2021)	<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Bösdorf verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im ländlichen Raum.</p> <p>Grundsätzlich können nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 hat hierbei die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.</p> <p>Die Fläche entwickelt sich bereits zum Teil aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Mit Blick auf den geltenden Regionalplan bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dieser Fläche. Allerdings sind in den Planunterlagen bislang keine Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen der Gemeinde enthalten. Im weiteren Verfahren sollten diese Aussagen im Hinblick auf das Flächensparziel des LEP-Entwurfs, den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und in Bezug auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde ergänzt werden. Auch der Kreis Plön bittet in seiner Stellungnahme vom 24.08.2021 um eine Prüfung der Innenentwicklungspotenziale bzw. innerörtlichen Planungsalternativen</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Begründung (<i>Ziffern 2.2 und 3.3</i>) wurde im Verfahrensverlauf an die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angepasst, welche sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) ergeben.</p> <p>Die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Bösdorf wurden mittlerweile überprüft und die Ergebnisse in den Planunterlagen ergänzt (s. Begründung).</p> <p>Die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Bösdorf wurden mittlerweile überprüft und die Ergebnisse in den Planunterlagen ergänzt (s. Begründung).</p> <p>Ein großer Bereich des Plangebietes entspricht außerdem bereits den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf (1998) bzw. der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde (2006) und spiegelt somit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wider.</p>

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2020 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 - 2030 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den Ordnungsräumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Bösdorf lag am 31.12.2017 bei 617 Wohneinheiten. In den Jahren 2018 (4 WE), 2019 (1) und 2020 (1 WE) gab es laut Baufertigstellungsstatistik insgesamt 6 Wohneinheiten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bösdorf beträgt somit abzüglich der noch zu ermittelnden Innenentwicklungspotenziale 56 Wohneinheiten. Durch die Planung sollen 16 Baugrundstücke geschaffen werden. Um eine abschließende Bewertung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens treffen zu können, sind die Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen zu ergänzen.

Eine abschließende Stellungnahme wird daher bis zur Vorlage einer Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Begründung wird entsprechend der Fortschreibung des LEP angepasst.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt) (Fortschreibung 2001).

Für den Stichtag 31.12.2020 gibt das statistische Landesamt einen Bestand von 623 Wohnungen an. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass ab dem Zeitpunkt des Stichtages ein Wohnungspotential von 62 Wohneinheiten (10 %) bis zum Jahr 2030 besteht.

2 **Archäologisches Landesamt**
(Schreiben vom 26.07.2021)

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

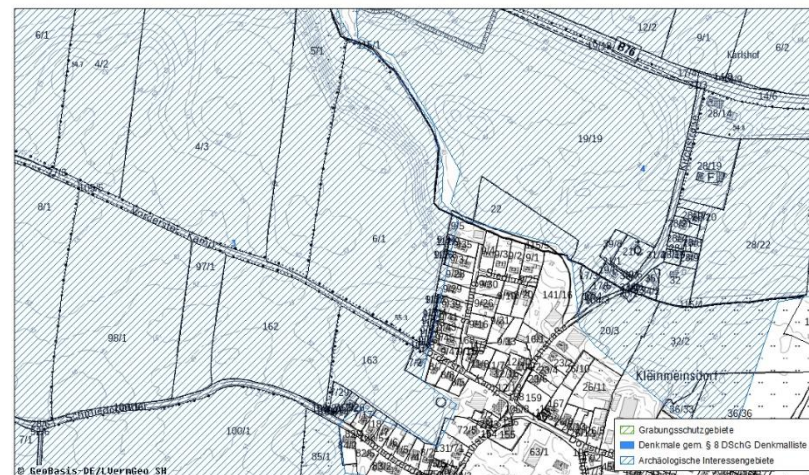
Die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen wurden mittlerweile am 21.03.2022 ohne Nachweis von relevanten Befunden durchgeführt. Somit ist die Fläche zur Bebauung freigegeben.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



3	LLUR Untere Forstbehörde (Schreiben vom 21.07.2021)	Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald gem. § 2 LWaldG innerhalb des Plangebietes und in dem gem. § 24 LWaldG an das Plangebiet angrenzenden 30 m Abstandsbe- reich.	Kenntnisnahme
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH (E-Mail vom 16.08.2021)	Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH): Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Ge- setzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermes- sungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	Kenntnisnahme
5	Landeskriminalamt (Brief vom 30.07.2021)	In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisa- tion/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel unter- suchen zu lassen. Die Untersuchung wird beauftragt durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel	Der Stellungnahme wurde gefolgt. Eine Kampfmitteluntersuchung hat stattgefunden, es liegen keine auffälligen Befunde vor.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.07.2021)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Ein- wände.	Kenntnisnahme
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 03.08.2021)	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vor- haben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf	Kenntnisnahme

den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

8 Kreis Plön
(Brief vom 24.08.2021)

Die Gemeinde Bösdorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Außenbereich, um der Nachfrage nach Wohnraum im Ortsteil Kleinmeinsdorf Rechnung zu tragen. Da die Planungsabsichten den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, erfolgt in einem Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zu den vorliegenden Bauleitplanentwürfen gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen:

Die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinden widerspricht der gesetzlichen Vorschrift des BauGB § 1 a, Ziff. 2, indem „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“ sind.

Darüber hinaus soll mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ein quantitatives Flächensparziel planungsrechtlich als Grundsatz verankert werden, indem die Flächeninanspruchnahme für Siedlungsflächen auf weniger als

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

Die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Bösdorf wurden mittlerweile überprüft und die Ergebnisse in den Planunterlagen ergänzt (s. Begründung).

Ein großer Bereich des Plangebietes entspricht außerdem bereits den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf (1998) bzw. der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde (2006) und spiegelt somit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wider. Von einer Überprüfung weiterer Planungsalternativen wird daher abgesehen, da diese im Rahmen der damaligen F-Plan-

1,3 ha pro Tag verringert wird. Es sind somit Planungsalternativen im Innenbereich zu prüfen, zu bewerten und darzulegen

In der Begründung, Kapitel *Auswirkungen der Planung*, wird auf die Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen eingegangen. Es ist gutachterlich zu überprüfen und darzulegen, dass aufgrund von Immissionen dennoch gesunde Wohnverhältnisse vorliegen.

Bzgl. der Erweiterung der Siedlungsfläche in bestehende Maßnahmenflächen und zu nahegelegenen Biotopverbundflächen wird an dieser Stelle besonders auf die Stellungnahme die der UNB hingewiesen.

Zum B-Plan: Seitens der Kreisplanung wird angeregt Festsetzungen zu Grenzabständen/Abstandstiefen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB) in die Planung aufzunehmen. Um gesunde Wohnverhältnisse zu bewahren, sollte die Bebauung an den Grundstücksgrenzen eingeschränkt werden, indem zum Beispiel verfahrensfreie Vorhaben u.a. für Terrassen und Überdachungen von Freisitzen - abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 der Landesbauordnung (LBO) - ein Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten ist. Garagen sowie offene oder überdachte Stellplätze sind von dieser Einschränkung ausgenommen und sind zulässig, soweit sie die dafür vorgegebenen landesrechtlichen Vorgaben einhalten.

Untere Naturschutzbehörde

Zur F-Planänderung:

Die erneute F-Planänderung zieht die Wohnbaufläche jetzt wesentlich weiter zum Talraum des Viererseeegraben, in der das Verbandsgewässer-Nr. 1.35

Aufstellung stattgefunden hat. Vergleichbare Planungsalternativen im Innenbereich sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich möglicher Belastungen durch landwirtschaftliche Betriebe ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da es im Umfeld des Plangebietes keinerlei landwirtschaftliche Betriebe gibt, von denen dauerhaft Immissionen ausgehen könnten. Es handelt sich hier lediglich um einen Hinweis für die zukünftigen Anwohnenden, dass mit temporären Immissionen zu rechnen sein kann, da das Baugebiet direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt.

Nach der GILR (Geruchsimmissionsrichtlinie) sind ausschließlich diejenigen Gerüche zu beurteilen, die klar einer Anlage als Geruchsquelle zuzuordnen sind. Gerüche, die nicht eindeutig von anderen Gerüchen bzw. anderen Geruchsquellen abzugrenzen sind (z. B. landwirtschaftliche Düngemaßnahmen), werden nicht berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Möglichkeit, dass innerhalb der Baufelder zum Teil auch Doppelhäuser zulässig sind, wird eine Einschränkung hinsichtlich der Errichtung genehmigungsfreier Anlagen an den Grundstücksgrenzen wie z. B. Terrassen als nicht zielführend erachtet. Von einer Einschränkung gesunder Wohnverhältnisse ist nicht auszugehen. Diesbezügliche Beschränkungen über das Maß der bauordnungsrechtlichen Vorschriften hinaus werden daher als nicht erforderlich angesehen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Die Planung erfolgt **nicht** bis in den Bereich der Verbandsgewässer. Auch erfolgt die Planung nicht bis in die Senke,

(teils verrohrt) verläuft. Die Planung in diesem Bereich hinein verlässt jetzt die deutliche Empfehlung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bösdorf, keine Siedlungsentwicklung in landschaftsprägende Bereiche vorzunehmen. Auch seitens der UNB wird die bauliche Entwicklung weiter in den Talraum hinein zum Schutz des Landschaftsbildes, in diesem Fall ein besonders prägendes Relief im Gemeindegebiet, abgelehnt.

Den Empfehlungen des gemeindlich beschlossenen L-Planes der Gemeinde wird mit der Planung nicht gefolgt. Auch im Landschaftsrahmenplan ist der Talraum als Fläche zur Eignungsfläche zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Diesen Flächen kommt für den Naturhaushalt eine besondere Bedeutung zum und ist in der Planung Rechnung zu tragen.

Zudem liegt die neue Wohnbaufläche nur ca. 50 – 60 m Fläche zur Biotopverbundfläche entfernt und nicht 200 m wie in der Begründung Seite 3 Punkt 2.2 beschrieben.

Die Abweichung und Änderung vom Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan werden in der Begründung nicht erläutert bzw. begründet. Es ist daher nicht klar warum die Entwicklung in dem Bereich zwingend erforderlich ist und die Gemeinde nicht auf weniger bedeutsame Flächen ausweichen kann. Alternativflächen werden nicht in Betracht gezogen.

sondern berücksichtigt diese in wesentlichen Teilen. Eine Inanspruchnahme des Reliefs für städtebauliche Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Lediglich ein Grundstück ragt in Teilen in die im nicht parzellenscharfen Landschaftsplan als Eignungsfläche für die Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellte Fläche hinein. Das betreffende Grundstück befindet sich im Eck zwischen Bestandsbebauung und der zukünftigen Wohnbebauung, sodass ein tatsächlicher Nutzen der Fläche für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems nicht realistisch ist. Wie vorgeschlagen wird im weiteren Verfahren der an die zu bebauenden Flächen angrenzende Bereich für die Entwicklung der Landschaft genutzt, indem notwendige Ausgleichsmaßnahmen an die bestehenden Maßnahmenflächen angeschlossen werden und so der Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gefördert wird.

Zum Landschaftsplan: Siehe oben

Der Landschaftsrahmenplan trifft keinerlei Aussagen, die eine Bebaubarkeit der Fläche einschränken würden. Ein Widerspruch zur Planungsabsicht der Gemeinde wird somit nicht gesehen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Angabe wird korrigiert.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Signifikante Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erkennen.

Die betreffende Fläche ist durch die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung als Wohnbaufläche in großen Teilen seit vielen Jahren für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Die politischen Gremien folgen dieser Entscheidung auch weiterhin. Eine wohnbauliche Entwicklung folgt bis auf einen untergeordneten Flächenanteil des Plangebietes dem Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB und ist ein konsequentes Verfolgen der kommunalen Planungshoheit. Alternativflächen

Die alte Bebauung östlich der Fläche, bis in den Talraum hinein, kann und darf hier keine Vorbildwirkung sein und rechtfertigt nicht eine bauliche Entwicklung in der gleichen Tiefe.

Weiterhin soll die angedachte Maßnahmenfläche/ Ausgleichsfläche von 2009, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient und damit auch dem Erhalt und Weiterentwicklung des Talraumes und der Biotopverbundachse, wieder als landwirtschaftliche Fläche festgelegt werden. Diese Änderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und sinnvoll. Diese Änderung muss ausführlich begründet werden. Obwohl sich gerade diese im Anschluss und in der Biotopverbundachse eignet.

Eine neue Maßnahmenfläche wird leider nicht dargestellt, obwohl dieses bereits auch auf der F-Planebene empfohlen wird und sogar im Punkt 1, 2 Absatz, der Begründung auch beschrieben ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich auf der jetzt landwirtschaftlichen Fläche bereits eine kleine private Ausgleichs- und Ökokontofläche befindet. Diese wurde damals bewusst und nach Rücksprache mit dem Eigentümer dort eingerichtet. Sie trug der sinnvollen Planung von 2006 Rechnung, im Talraum Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Eine Verlagerung bzw. Nutzungsaufnahme dieser Fläche ist nur mit Genehmigung der UNB nach dem Landesnaturschutzgesetz möglich.

Zum B-Plan:

Seitens der UNB ist derzeit aufgrund noch nicht vorliegender Unterlagen z.B. dem Artenschutzgutachten und Karten nur eine vorläufige Stellungnahme möglich.

Zur Karte:

Punkt 7.1 Private Grünfläche und 7.2

wurden bereits im Rahmen der damaligen F-Plan-Aufstellung untersucht.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die vorgesehene Bebauung erreicht nicht die Tiefe des nord-östlich angrenzenden Wohngebietes. Die bestehende Maßnahmenfläche ist von der Planung nicht betroffen. Sie schließt nördlich an das Plangebiet an und schafft somit einen Übergang zum Talraum.

Die isoliert liegende Maßnahmenfläche wurde in ihrer Wertigkeit als gering eingeschätzt, der geplante Wegfall der Fläche an dieser Stelle wird im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die Planungen des B-Planes Nr. 16 an anderer Stelle im Zusammenhang mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen neu verortet werden und somit vollumfänglich berücksichtigt.

Die Verortung der Ausgleichsflächen hat mittlerweile im Zuge des weiteren Planverfahrens stattgefunden.

Auch diese bestehende Maßnahmenfläche sollte mit der neu anzulegenden Ausgleichsfläche für die hier anstehenden Planungen verknüpft werden.

Die Maßnahmenfläche kann bestehen bleiben, der erforderliche Ausgleich dieser Planung wird dann ebenfalls in diesen Bereich verlagert.

Kenntnisnahme

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde folgende Einigung getroffen:

Der Knickschutzstreifen ist bitte nicht mit an die Baugrundstücke (Darstellung „private Grünfläche“) zu verkaufen. Dieser sollte der Gemeinde übertragen bzw. beim jetzigen Eigentümer bleiben. Die gute Absicht den Knick damit zu schützen kann aus Jahrzehnte langer Erfahrung der UNB nur verneint werden. Diese Schutzstreifen werden immer als normale Gartenfläche betrachtet, so auch behandelt und mit in die Nutzung einbezogen. Auch der Gemeinde kann von dieser Festsetzung im Text u. Karte nur abgeraten werden, da Sie zuletzt für die Einhaltung der Festsetzung selbst zuständig ist und gegen Verstöße vorgehen muss.

Signatur – Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Eine gute landschaftliche Einbindung des neuen Baugebietes auf dem Platon vor dem Talraum ist zudem dringend erforderlich. Eine einheitliche durchgängige Bepflanzung kann nur außerhalb der Baugrundstücke garantiert werden. Es wird empfohlen diese nicht auf den Privatgrundstücken festzulegen.

Zum Schutz des Knicks und der Überhänger wird dem Knick ein Pufferstreifen (Knickschutzstreifen) vorgelagert, der einen Abstand von 1,0 m zum Knickfuß aufweist. Gegenüber den privaten Grundstücken ist dieser dauerhaft mit einem mindestens 1,0 m hohen Zaun zu sichern. Zusätzlich wird auf den Grundstücken eine 2 m breite private Grünfläche festgesetzt. Sowohl innerhalb des Knickschutzstreifens als auch innerhalb der privaten Grünfläche dürfen weder gärtnerische Nutzung noch die Errichtung baulicher Anlagen stattfinden. Außerdem wurde der Abstand zwischen Knickfuß und den Baugrenzen vergrößert, um eine Beeinträchtigung des Knicks durch das Heranrücken baulicher Anlagen zu vermeiden.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Der Aussage der UNB, dass eine durchgängige Bepflanzung als Abgrenzung der privaten Grundstücke zum Außenbereich unerlässlich ist, wird gefolgt. Gleichzeitig soll allerdings den zukünftigen Grundstückseigentümer*innen eine gewisse Gestaltungsfreiheit überlassen werden. Um dennoch die gewünschten Ergebnisse bei der Umsetzung der Anpflanzungen zu erzielen, werden die entsprechenden Festsetzungen konkretisiert. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden verbreitert und die Festsetzungen ergänzt (s. textliche Festsetzungen 7.3 und 7.4):

Die Anpflanzflächen auf den privaten Grundstücken sind von jeglicher Versiegelung freizuhalten und als Vegetationsflächen anzulegen. Sie sind zweireihig (Breite 2,0 m) versetzt mit heimischen Sträuchern oder Heistern der Qualität 2 x v, 60 – 100 cm bzw. 1 x v, 80 – 100 cm mit einem maximalen Pflanzabstand von 1,0 m anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust durch Ersatzpflanzungen gleicher Art zu ersetzen. Darüber hinaus wird diesen Flächen als weitere Schutzmaßnahme ein 1,0 m breiter Streifen mit der Nutzung als „private Grünfläche“ vorgelagert. Innerhalb dieser Fläche sind neben baulichen Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Abgrabungen, Aufschüttungen und Lagerflächen sowie Versiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die privaten Grünflächen sind extensiv zu pflegen, z. B. als Blühwiese.

Durch diese Festsetzungen wird eine dauerhafte, landschaftliche Einbindung des Plangebietes in den angrenzenden Talraum sichergestellt.

Zur Begründung des Bebauungsplanes und zum Umweltbericht

Die aufgeführten Hinweise beziehen sich auf beide Berichte, zur Vermeidung von Wiederholungen, werden sie hier nur einmal erwähnt.

Wie im F-Plan ist auch hier ist anzumerken, dass auf die Abweichung vom Landschaftsplan Bösdorf, den Talraum von einer Überbauung frei zu lassen nicht eingegangen wird. Obwohl in der Einleitung erwähnt wird, dass der Landschaftsplan der Gemeinde bei der Planaufstellung berücksichtigt wurde.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Lediglich ein Grundstück ragt in Teilen in die im nicht parzellenscharfen Landschaftsplan als Eignungsfläche für die Entwicklung eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems dargestellte Fläche hinein, wobei der Talraum selbst nicht unmittelbar von der Planung betroffen ist. Das betreffende Grundstück befindet sich im Eck zwischen Bestandsbebauung und der zukünftigen Wohnbebauung, sodass ein tatsächlicher Nutzen der Fläche für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems nicht realistisch ist. Wie vorgeschlagen wird im weiteren Verfahren der an die zu bebauenden Flächen angrenzende Bereich für die Entwicklung der Landschaft genutzt, indem notwendige Ausgleichsmaßnahmen an die bestehenden Maßnahmenflächen angeschlossen werden und so der Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gefördert wird.

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Zu Pkt. 2.2.2. Flächennutzungsplan:

Aus Sicht der UNB dient die Ausgleichsfläche auch dem Schutz des Talraumes und trägt der Biotopverbundachse Rechnung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden an die bestehende Maßnahmenfläche angeschlossen, wodurch der Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gefördert werden wird.

Zu Punkt 2.2.3 Landschaftsrahmenplan: Die Entfernung von 200 m zur Biotopverbundachse ist nicht richtig, sie beträgt ca. 60 m von der neuen Wohnbaufläche.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Eine Anpassung dieser Angabe ist erfolgt.

Zu Punkt 2.2.4. auf die Abweichung von Landschaftsplan wird nicht eingegangen und die Inanspruchnahme der Fläche (Talraum) nicht begründet. Alternativen wurden nicht geprüft.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Lediglich ein Grundstück ragt in Teilen in die im nicht parzellenscharfen Landschaftsplan als Eignungsfläche für die

Im Umweltbericht unter Punkt 2.1.3. wird nicht auf eine bereits eingerichtete Ausgleichsfläche vom Landeigentümer eingegangen. Richtig ist, dass die derzeitige dargestellte Ausgleichsfläche von 2009 dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und damit auch dem Erhalt und Weiterentwicklung des Talraumes und der Biotopverbundachse dient. Diese Regelung ist sinnvoll, nachvollziehbar und sollte beibehalten werden.

Zu Grünordnerischen Festsetzungen

Die Anpflanzung von Einzelbäumen auf Hausgärten, kann als Durchgrünung gerne festgelegt werden, als Reduzierung des erforderlichen Ausgleiches sind die Festlegungen nicht angebracht, da auch diese Einhaltung nach gängiger Praxis von der Gemeinde nicht überprüft werden und damit nicht dauerhaft sind.

Auswirkungen auf Knicks

Auf Verbesserungen des vorhandenen Knicks wie Schließung nicht erforderlichen Lücken oder der Nachpflanzung von Lücken wird leider nicht eingegangen. Dies ist zum Erhalt des z.Z. guten Knicks und Teil des Redders und damit des Landschaftsbildes aber erforderlich.

Auch die Betrachtung der Beeinträchtigung des Knicks aufgrund der heranrückenden Bebauung fehlt.

Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellte Fläche hinein, wobei der Talraum selbst nicht unmittelbar von der Planung betroffen ist. Das betreffende Grundstück befindet sich im Eck zwischen Bestandsbebauung und der zukünftigen Wohnbebauung, sodass ein tatsächlicher Nutzen der Fläche für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems nicht realistisch ist. Wie vorgeschlagen wird im weiteren Verfahren der an die zu bebauenden Flächen angrenzende Bereich für die Entwicklung der Landschaft genutzt, indem notwendige Ausgleichsmaßnahmen an die bestehenden Maßnahmenflächen angeschlossen werden und so der Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gefördert wird.

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Diese bestehende Maßnahmenfläche wird mit der neu anzulegenden Ausgleichsfläche für die hier anstehenden Planungen verknüpft. Sie bleibt somit bestehen und wird darüber hinaus in ihrer Schutzfunktion gestärkt.

Der Umweltbericht wird um diesen Hinweis ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung ist nicht als Ausgleich gedacht, sondern zielt darauf ab, das Lokalklima zu verbessern.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Eine entsprechende Festsetzung wird ergänzt (s. Festsetzung 7.2).

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

Die Festsetzungen zum Schutz des Knicks wurden angepasst.

Die jetzige Festsetzung ist nicht geeignet Beeinträchtigungen des Knicks auszuschließen. Der Knickschutzstreifen sollte nicht auf privatem Gartengelände liegen. Die Praxis zeigt seit Jahrzehnten, dass eine extensive Pflege dort nicht erfolgt und der Begriff „extensive Pflege“ zu unbestimmt ist Es werden Zäune unmittelbar in/an den Knick gesetzt, Knickrückschnitte erfolgen ständig, die Fläche wird wie der normale Rasen gepflegt, Rasenschnitt Komposthaufen u.a. sind die Regel in dem Schutzstreifen.

Dem Knick wird ein Pufferstreifen (Knickschutzstreifen) vorgelegt, der einen Abstand von 1,0 m zum Knickfuß aufweist und der nicht ins Eigentum der zukünftigen Grundstückserwerber übergeht. Gegenüber den privaten Grundstücken ist dieser dauerhaft mit einem mindestens 1,0 m hohen Zaun zu sichern. Zusätzlich wird auf den Grundstücken eine 2 m breite private Grünfläche festgesetzt. Sowohl innerhalb des Knickschutzstreifens als auch innerhalb der privaten Grünfläche dürfen weder gärtnerische Nutzung, Lagerung von Gartenabfällen noch die Errichtung baulicher Anlagen stattfinden (s. Festsetzungen 7.2 und 7.3).

Hinsichtlich der Funktionsverluste des Knicks durch die heranrückende Bebauung werden in Abstimmung mit der UNB Gehölzpflanzungen innerhalb der Ausgleichsfläche vorgesehen (s. Umweltbericht).

Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Zur F-Planänderung:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Die Normen DIN-19639 ist anzuwenden.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die gegenwärtige Planung.

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Die Norm DIN-19639 ist anzuwenden.

In Anbetracht der insgesamt überplanten Fläche (> 1.000 m²) und der zu erwartenden Bodenbewegungen (> 30 m³) ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. In diesem Konzept sind Anforderungen an den Bodenschutz in der Bauausführung festzulegen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und dieser zur

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bis auf das stark abfallende nord-östliche Grundstück soll verhindert werden, dass große Bodenbewegungen im Plangebiet stattfinden. Daher werden die Höhenbezugspunkte je Baufeld

Prüfung vorzulegen. Sollte die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes in spätere Planungsphasen verlegt werden sollen, ist dies verbindlich festzuhalten.

Hinweis: Sämtliche Dachflächen im Planungsgebiet sollten als Gründächer ausgeführt oder energetisch genutzt werden. Die energetische Nutzung baulich versiegelter Flächen reduziert den Nutzungsdruck zur Energieerzeugung auf gegenwärtig unversiegelte Freiflächen (wie Felder und Weiden). Durch die dezentrale Energieerzeugung wird zudem die Notwendigkeit zum Bau weiterer Fernleitungen reduziert, wodurch zusätzliche Eingriffe in den Boden vermieden würden

in der Planzeichnung entsprechend der natürlichen Geländehöhe festgesetzt.

Geländeaufschüttungen und -abträge innerhalb der Baugrundstücke sind, gemessen ab der Oberkante des vorhandenen Geländes, nur bis zu 1,0 m Höhendifferenz zulässig. Um dennoch eine wirtschaftliche Bebaubarkeit sämtlicher Grundstücke zu ermöglichen, kann bei einem natürlichen Geländeunterschied innerhalb des Baugrundstückes von mehr als 2,0 m im Rahmen der Errichtung des Hauptgebäudes ausnahmsweise von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Gleichzeitig darf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens maximal 0,5 m über bzw. unter dem festgelegten Höhenbezugspunkt liegen. Ausgehend von der Höhe des an das Baugrundstück angrenzenden vorhandenen Terrains dürfen Böschungen entlang der Grundstücksgrenzen nur im Verhältnis 1:1 (45°) oder flacher ausgeführt werden (s. textliche Festsetzungen 8.2 Abgrabungen und Aufschüttungen).

Bei sämtlichen Maßnahmen gelten die entsprechenden Gesetze bezüglich des Bodenschutzes unmittelbar bzw. sind im Zuge des nächsten Genehmigungsschrittes vollumfänglich zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemeine Vorgabe einer Dachbegrünung wird als zu restriktiv angesehen, da damit automatisch die möglichen Dachneigungen – und damit gleichzeitig auch die Dachformen – stark eingeschränkt werden würden. Für ein aufgelockertes Einfamilienhausgebiet in Siedlungsrandlage ist eine Verpflichtung zur Dachbegrünung nicht verhältnismäßig. Sie kann nicht als Standard angenommen werden.

Gemäß dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung wird im Rahmen dieser B-Plan-Aufstellung auf eine differenzierte Regelung der Nutzung spezieller erneuerbarer Energien verzichtet. Das GEG 2020 ist ein Instrument für den Klimaschutz. Es fordert bei neu erbauten Wohnhäusern generell eine Planung und Errichtung als „Niedrigstenergiegebäude“. Dies beinhaltet umfangreiche Vorgaben hinsichtlich Jahres-Primärenergiebedarf, Wärmeschutz, Wärmebrücken, Dichtheit und Hitzeschutz, damit Neubauten eine sehr gute

Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Alternative Wärmequellen (Solar, Geothermie, Wärmepumpen) stellen ausgereifte, attraktive Möglichkeiten für Bauherinnen und Bauherren dar.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des GEGs soll den zukünftigen GrundstückserwerberInnen die entsprechende Feinststeuerung überlassen werden.

Gegen die gegenwärtige Planung bestehen seitens der uBB keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Die untere Wasserbehörde teilt mit:

Zur F-Planänderung:

Die F-Planunterlagen der vorliegenden 6. Änderung gehen unter Punkt 4.4.1 nur auf die verkehrliche Erschließung, jedoch mit keiner Silbe auf die entwässerungstechnische Erschließung des Gebietes ein. Daher bestehen gegen den vorgelegten Entwurf grundsätzliche wasserrechtliche Bedenken.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Aufgrund der sehr guten Versickerungseigenschaft der anstehenden Böden, sieht das Entwässerungskonzept dezentrale Versickerungsanlagen ohne Anschluss von Notüberläufen an die öffentliche Regenentwässerungsanlagen vor. Es ist vorgesehen, das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser über die innerhalb des Verkehrsraumes geplanten Baumrigolen zu versickern. Die Baumrigolen fungieren dabei als Mulden-Rigolen-Element. Für seltene Starkregenereignisse werden an den Baumrigolen Notüberläufe vorgesehen. Das über den Notüberlauf abfließende Niederschlagswasser wird in unterirdische Blockrigolen geleitet und dort in den Untergrund versickert. Das auf den privaten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Innerhalb des Plangebietes wird das Schmutzwasser in Kanalrohren DN 200 PP im Trennsystem und Freigefälle in den Nordosten des Plangebietes geleitet. Von dort wird es zu der bestehenden Pumpstation in der Straße „Siedlung“ geleitet. Die Trasse wird durch ein GFL-Recht (GFL 2-Fläche) gesichert.

Zum B-Plan:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Gegen die Planung bestehen daher Bedenken, sie wird seitens der unteren Wasserbehörde in seiner jetzigen Form abgelehnt. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt. Die unten genannten Nachweise bezüglich der Abwasserbeseitigung müssen zunächst durch die Gemeinde

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Aufgrund der sehr guten Versickerungseigenschaft der anstehenden Böden, sieht das Entwässerungskonzept dezentrale Versickerungsanlagen ohne Anschluss von Notüberläufen an die öffentliche Regenentwässerungsanlagen vor. Es ist vorgesehen, das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser über die innerhalb des Verkehrsraumes geplanten



Bösdorf abschließend geklärt werden, damit der B.-Plan Nr. 16 wasserwirtschaftlich bewertet werden kann.

Schmutzwasser:

Der Zweckverband Ostholstein (ZVO) ist für die im B.- Plan Nr. 16 dargestellten Flächen abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Kleinmeinsdorf betreibt der ZVO die zentralen Schmutzwasseranlagen. Derzeit wird das dort anfallende Schmutzwasser (noch) der Kläranlage Plön zugeleitet. Diese ist für den künftigen Anschluss des Schmutzwassers aus dem B-Plangebiet Nr. 16 ausreichend bemessen. Künftig soll das Schmutzwasser der Gemeinde Bösdorf der Kläranlage Malente zufließen. Die ausreichende Kapazität der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation einschl. der Druckleitungen und Pumpstationen sowie der Kläranlage Malente ist entsprechend nachzuweisen. Der geplante zusätzliche Schmutzwasseranschluss an die zentrale Kanalisation und der Bau und Betrieb entsprechender Behandlungsanlagen hat entsprechend §60 WHG zu erfolgen.

Niederschlagswasser:

Die Gemeinde Bösdorf ist für die Niederschlagswasserbeseitigung des B-Plangebietes Nr. 16 zuständig. Zur Nachweiserbringung der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des B-Plans Nr. 16 wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MIL) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ vom

Baumrigolen zu versickern. Die Baumrigolen fungieren dabei als Mulden-Rigolen-Element. Für seltene Starkregenereignisse werden an den Baumrigolen Notüberläufe vorgesehen. Das über den Notüberlauf abfließende Niederschlagswasser wird in unterirdische Blockrigolen geleitet und dort in den Untergrund versickert. Das auf den privaten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Innerhalb des Plangebietes wird das Schmutzwasser in Kanalrohren DN 200 PP im Trennsystem und Freigefälle in den Nordosten des Plangebietes geleitet. Von dort wird es zu der bestehenden Pumpstation in der Straße „Siedlung“ geleitet. Die Trasse wird durch ein GFL-Recht (GFL 2-Fläche) gesichert.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Innerhalb des Plangebietes wird das Schmutzwasser in Kanalrohren DN 200 PP im Trennsystem und Freigefälle in den Nordosten des Plangebietes geleitet. Von dort wird es zu der bestehenden Pumpstation in der Straße „Siedlung“ geleitet. Die Trasse wird durch ein GFL-Recht (GFL 2-Fläche) gesichert. Nach Angaben des ZVO hat die vorhandene Schmutzwasserkanalisation ausreichend freie Kapazität, um das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Eine eventuell erforderliche Nachrüstung des vorhandenen Pumpwerks in der Straße „Siedlung“ wird im Zuge der Ausführungsplanung mit dem ZVO abgestimmt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Das geplante Entwässerungskonzept wurde gemäß des Erlasses A-RW1 überprüft und bewertet. Mit dem geplanten Vorhaben gilt der natürliche Wasserhaushalt als extrem geschädigt (Fall 3). Grund für die Einstufung in Fall 3 ist die zu große Zunahme der versickerungswirksamen Fläche in Verbindung mit der daraus resultierenden zu geringen verdunstungswirksamen Fläche. Da der versickerungswirksame Flächenanteil erhöht wird, ist der lokale Nachweis „Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung“ zu führen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Versickerungseinrichtungen gemäß DWA-A 138 bemessen, gebaut und betrieben werden und der mittlere höchste

10.10.2019 hingewiesen. Dieser ist für das betroffene Einzugsgebiet grundsätzlich umzusetzen (u.a. Wasserhaushaltsbilanzierung)

Lt. Beschreibung soll das im B-Plangebiet anfallende Niederschlagswasser nicht in das nördlich liegende verrohrte Gewässer Nr. 1.35 des GUV Schwentenegebiet geleitet werden, sondern wie folgt versickern: Das anfallende Straßenwasser soll lt. Begründung des B-Planes (Kap. 4.3.2, S.20) mittels Baumrigolen vor Ort gespeichert und versickert werden. Diese Entwässerungsform wird von hier grundsätzlich begrüßt.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll auf jedem Grundstück schadlos versickert werden. Gründächer sind lt. Kap. 4.2.8 (S.17) nur auf Garagen und Carports zulässig. Auf den Hauptgebäuden sind lt. Kap. 4.2.7 (S.15) nur Ziegel oder Betondachsteine zugelassen. Dadurch erhöht sich der zu versickernde Anteil auf der Grundstücksfläche.

Eine bereits durchgeführte Bodenanalyse soll im Bereich der Straßenentwässerung versickerungsfähigen Boden nachgewiesen haben. Dieser Versickerungsnachweis liegt den Unterlagen nicht bei. Auch für die Einzelgrundstücke ist ein Versickerungsnachweis (mehrere repräsentative Nachweise) hier zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollten durch die geplante Wohnbebauung Abweichungen von

Grundwasserstand mindestens 1,0 m unterhalb der Sohle der geplanten Versickerungseinrichtung liegt. Da eine fachgerechte Bemessung der Versickerungsanlagen Grundvoraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die untere Wasserbehörde ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Nachweis zur Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung als erbracht gilt. Die Erhöhung der versickerungswirksamen Fläche wird zwar im Berechnungsprogramm als Schädigung des Wasserhaushalts angesehen, ist aber nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde aus wasserwirtschaftlicher Sicht, auch im Hinblick auf den generell niedrigen Grundwasserstand in Schleswig-Holstein, eher positiv zu werten.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Festsetzung wird korrigiert. Die Errichtung von Gründächern ist erwünscht und soll nicht unterbunden werden.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Ergebnisse der Bodenanalyse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.



bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen festgestellt werden, so sind neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen.

Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben:

Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Wie in der Begründung zum B-Plan beschrieben, muss in den nächsten Planungsschritten die Löschwasserversorgung nachgewiesen werden. Es muss für die Gebiete in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen Gebäuden eine Löschwassermenge nach der technischen Regel „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW zur Verfügung stehen. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten 100 m dienen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Bereich des Wendehammers im Nordwesten des Gebietes wird eine Zisterne installiert. Diese hält ein Volumen von ca. 100 m³ vor. Damit wird gewährleistet, dass für 2 Stunden 48.000l/h bereitgestellt werden können.

Die Verkehrsaufsicht teilt mit:

Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 16 „Vorderster Kamp“ im Parallelverfahren § 8 (3) BauG mit F-Planänderung der Gemeinde Bösdorf bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

Sollen öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ entsprechend realisiert werden, ist zu beachten, dass diese nach

Der Hinweis wird im Rahmen der Umsetzung der Erschließungsplanung berücksichtigt.

den Voraussetzungen für die Einrichtung bzw. das Vorliegen eines „verkehrsberuhigten Bereiches“ hergestellt werden.

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Denkmalschutz teilt mit:

Belange der Bau- und Gründenmalpflege werden nicht berührt. Zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

In Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt wurden die erforderlichen archäologische Voruntersuchungen bereits durchgeführt.

Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit:

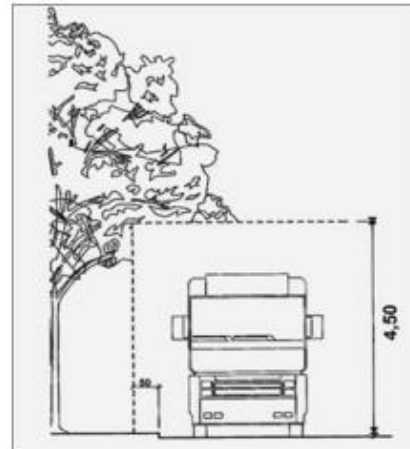
In der Gemeinde Bösdorf gilt gem. § 16 Abs. 8 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für alle Abfallbehälter (Bio- u. Restabfall, Papier, gelbe Wertstoffsäcke) die Hofplatzentsorgung. Diese Behälter werden am Tag der Entleerung bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllfahrzeug befahrbaren Straße entfernt vom Grundstück geholt. Sperrmüll sowie andere Stoffe, die im Rahmen von Sonderaktionen entsorgt werden, sind am Rand einer mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitzustellen (Straßenrandentsorgung).

Kenntnisnahme

Die Erschließungsstraße und der Wendekreis sind ausreichend dimensioniert für die Befahrbarkeit mit den Entsorgungsfahrzeugen, die Ausweisung eines Müllsammelplatzes im südlichen Bereich des Wendekreises für die Bereitstellung der Behälter /Sperrmüll der Anlieger des nicht befahrbaren Stichweges wird begrüßt.

Bei den geplanten Anpflanzungen von Bäumen sind die Lichtraumprofile der LKW zu beachten.

Der Hinweis wird beachtet.



Die Bauaufsicht teilt mit:

Zum Textteil B

Ziff. 6.1 Fassadengestaltung:

Da für die Ausführung in Mauerwerk eine reduzierte Farbauswahl festgesetzt wird, erscheint es sinnvoll auch für Putzfassaden und Holzfassaden die Farbgestaltung im Sinne der gestalterischen Intentionen der Gemeinde zu regulieren.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Farbtöne wurden auch für die Putzfassaden ergänzt.

Ziff.6.2 Dachgestaltung:

Der Begriff „untergeordnete Bauteile“ sollte genauer definiert werden, damit die Bauherrenschaft und Planer hinreichend Planungssicherheit haben. Auch der Begriff „stark glänzend“ ist relativ unbestimmt. Hier sollten noch Aussagen/Festsetzungen zur Zulässigkeit von engobierten Dachpfannen und Solarpaneelelen hinzugefügt werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Festsetzung 6.2 bezüglich der Dachgestaltung wird zur Konkretisierung entsprechend ergänzt.

Das Klimaschutzmanagement teilt mit:

Wie wir heute bauen, bestimmt unseren Energiebedarf für mindestens die nächsten 50 Jahre. Aus Sicht des Klimaschutzmanagements besteht in dem vorliegenden Vorhaben ein hohes Potenzial einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten. Diese Potenziale sollten stärker berücksichtigt

werden. Daher werden der Gemeinde Bösdorf folgende Punkte zur weiteren Berücksichtigung empfohlen:

1. Wärmeversorgung

Da sich die jetzigen Entscheidungen und Investitionen zur Wärmeversorgung auch auf die nächsten 15 – 20 Jahre auswirken, sollte weitestgehend auf fossile Energieträger verzichtet werden. Die Gemeinde kann hier Planungssicherheit für Investor und Zukunftsfähigkeit für die Gebäude sicherstellen, indem sie den Einsatz fossiler Energieträger untersagt (Begründung siehe 2. „Verbot Luftverunreinigender Stoffe“). Die Erschließung des Baugebietes sollte ohne die Verlegung einer Erdgasleitung erfolgen, da die Energieversorgung maßgeblich durch Solarenergie, Biomasse und Umweltwärme erfolgen kann. Insbesondere bei Neubauten ist eine Energieversorgung über erneuerbare Energieträger ohne Probleme möglich und sollte dementsprechend vorgegeben werden. Die Investitionen für die Bauherr*innen sind demnach anfänglich höher, durch die sehr niedrigen Betriebs- und Heizkosten werden diese jedoch schnell relativiert. Gerade junge Familien haben ein großes Interesse an einem klimagerechten und zukunftsorientierten Neubaugebiet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaschutzdebatte, der in Kraft getretenen und kontinuierlich steigenden CO₂-Abgabe sowie der zu erwartenden Verschärfungen in den entsprechenden Vorgaben, Gesetzen und Regularien sollte die Gemeinde Bösdorf diese Aspekte berücksichtigen.

2. Verbot Luftverunreinigender Stoffe

Die Ursachen des Klimawandels lassen sich vor allem im Hinblick auf den individuellen Energieverbrauch innerhalb eines Gebietes in verträglichen Grenzen halten. Dies bedeutet mittel- und langfristig insbesondere, dass erneuerbare Energien die herkömmlichen Energieträger wie Öl, Gas, Kohle etc. vollständig ablösen. Gerade im Neubau ist eine klimafreundliche Energieversorgung sowohl technisch als auch ökonomisch sinnvoll und gut umsetzbar. Mit fossilen Energieträgern versorgte Alt- und auch Neubauten entwickeln sich langfristig immer mehr zu Altlasten – darauf hat mittlerweile auch der Gesetzgeber reagiert und bspw. ein generelles Einbauverbot für Ölheizungen ab 2026 beschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Energieversorgung von (Wohn-)Gebäuden steht aktuell an einem Wendepunkt: Alternative Wärmequellen (Solar, Geothermie, Wärmepumpen) stellen ausgereifte, attraktive Möglichkeiten für Bauherrinnen und Bauherren dar. Die klassische Wärmeversorgung über Gas verliert aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage deutlich an Bedeutung und an Attraktivität.

Das GEG 2020 ist ein Instrument für den Klimaschutz. Es fordert bei neu erbauten Wohnhäusern generell eine Planung und Errichtung als „Niedrigstenergiegebäude“. Dies beinhaltet umfangreiche Vorgaben hinsichtlich Jahres-Primärenergiebedarf, Wärmeschutz, Wärmebrücken, Dichtheit und Hitzeschutz, damit Neubauten eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweisen.

Auch die Nutzung erneuerbarer Energien wird bei Neubauten im GEG verbindlich vorgeschrieben: Ein Teil des benötigten Wärme- und Kältebedarfs muss über Quellen aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Gemäß dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung wird daher im Rahmen dieser B-Plan-Aufstellung auf eine differenzierte Regelung der Nutzung von erneuerbaren Energien verzichtet und somit den GrundstückserwerberInnen die entsprechende Feinsteuerung unterer Berücksichtigung der Vorgaben des GEGs überlassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

siehe oben



Die Gemeinde Bösdorf kann auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB ein Verzicht auf fossile Brennstoffe festlegen. Die Rechtsgrundlage erlaubt die stoffbezogene (nicht: anlagenbezogene) Festsetzung von Verwendungsbeschränkungen und –verboten für luftverunreinigende Stoffe, insbesondere CO₂-Emissionenverursachende fossile Heizstoffe (Erdöl, Erdgas etc.). Eine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne einer unmittelbaren Verbesserung der Luftqualität innerhalb des Plangebietes ist hierfür nicht notwendig (vgl. „Klimaschutz durch die Kommunen – Möglichkeiten und Grenzen“; Wolfgang Kahl. Zeitschrift für Umweltrecht, 9/2010). Es bedarf also keiner spezifisch ortsklimatischen Belastungssituation (z.B. Kurort o.ä.). Vielmehr sind entsprechende Maßnahmen auch in bislang unbelasteten Gebieten zulässig, ebenso als solche zum Schutz des globalen Klimas (vgl. „ZNER 2008“; Ekardt/Schmitz/Schmidtke, 334 (339 f.)).

3. Nutzung der Dachflächen

Da das hier geplante Vorhaben den Neubau von mehreren Gebäuden und dementsprechend großen Dachflächen vorsieht, sollten diese Dachflächen zum aktiven Klima- und Umweltschutz genutzt werden. Dies könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die Dachflächen als Gründächer angelegt werden. Gründächer haben grundsätzlich mehrere positive Eigenschaften die bereits Teilweise unter Punkt 4.2.8 „Grünordnerische Festsetzungen“, Unterpunkt „Begrünung von Dachflächen“ genannt werden. Die Verpflichtung zur Begrünung von Carport- und Garagendächer sollte auf die Wohngebäude ausgeweitet werden. Besonders die jüngsten Hochwasserereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, wie wichtig eine möglichst geringe Flächenversiegelung und eine möglichst große Wasserspeicherkapazität, auch in Neubaugebieten, ist.

Zusätzlich können Dächer ideal zur klimafreundlichen Wärmeversorgung mittels Solarthermie oder zur Stromversorgung mittels Photovoltaik genutzt werden. Insbesondere die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik ist zu empfehlen, da ein Gründach nicht nur einen effektiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leistet, sondern auch den Ertrag von Solarstromanlagen erhöht. Um die Nutzung von Solarenergie sowie die Anlage der Dachflächen als Gründächer zu fördern, kann die Gemeinde Bösdorf entsprechende Vorgaben z.B. zur Ausrichtung der Dachflächen machen.

Da entsprechende Anlagen zwar höhere Investitionskosten verursachen, langfristig aber für eine Kostenreduktion der Betriebskosten sorgen, können solche Maßnahmen als wirtschaftlich bezeichnet werden. Der reine Blick auf die

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Die allgemeine Vorgabe einer Dachbegrünung wird als zu restriktiv angesehen, da damit automatisch die möglichen Dachneigungen – und damit gleichzeitig auch die Dachformen – stark eingeschränkt werden würden. Für ein aufgelockertes Einfamilienhausgebiet in Siedlungsrandlage ist eine Verpflichtung zur Dachbegrünung nicht verhältnismäßig. Sie kann nicht als Standard angenommen werden.

Darüber hinaus bietet die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet sehr gute Versickerungsmöglichkeiten, so dass die Niederschlagsentwässerung auch unabhängig von möglichen Dachbegrünungen problemlos über dezentrale Versickerungsanlagen ohne Anschluss an die öffentlichen Regenentwässerungsanlagen vollzogen werden kann.

Wie bereits beschrieben, steht die Energieversorgung grundsätzlich an einem Wendepunkt, so dass die Errichtung von Wohngebäuden ohne die Nutzung erneuerbarer Energien bereits zum jetzigen Zeitpunkt unrealistisch ist. Alternative Wärmequellen (Solar, Geothermie, Wärmepumpen) gelten mittlerweile als technischer Standard und stellen ausgereifte, attraktive Möglichkeiten für Bauherinnen und Bauherren dar. Eine konkrete Festsetzung bezüglich der Art der Nutzung durch den Bebauungsplan wird als zu restriktiv angesehen.

Baukosten ist nicht zielführend und sollte als Argument nicht herangezogen werden. Der weitgehende Einsatz erneuerbarer Energieträger (insbesondere bei Neubauvorhaben) ist bei Betrachtung der Vollkosten (Lebenszykluskosten) nicht nur aus Klimaschutzsicht vorzuziehen, sondern auch wirtschaftlich und gilt damit mittlerweile als technischer Standard.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, entsprechende Aspekte in die Projektplanung und die Aufstellung des entsprechenden B-Plans aufzunehmen und den hier vorliegenden Entwurf in Bezug auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit umfassend zu überarbeiten.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Errichtung von Neubauten wird den entsprechenden Klimaschutzaspekten grundsätzlich durch die Anforderungen des GEG 2020 Rechnung getragen.

Das GEG 2020 ist ein Instrument für den Klimaschutz. Es fordert bei neu erbauten Wohnhäusern generell eine Planung und Errichtung als „Niedrigstenergiegebäude“. Dies beinhaltet umfangreiche Vorgaben hinsichtlich Jahres-Primärenergiebedarf, Wärmeschutz, Wärmebrücken, Dichtheit und Hitzeschutz, damit Neubauten eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweisen.

Auch die Nutzung erneuerbarer Energien wird bei Neubauten im GEG verbindlich vorgeschrieben: Ein Teil des benötigten Wärme- und Kältebedarfs muss über Quellen aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Kenntnisnahme

9	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Aus unserer Sicht bestehen zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Änderungswünsche.	Kenntnisnahme
10	Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 04.08.2021)	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme



11	Industrie- und Handelskammer	Die IHK zu Kiel hat bezüglich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Bösdorf keine Bedenken oder Anmerkungen.	Kenntnisnahme
12a	Schleswig-Holstein Netz AG Instandhaltung Strom Herr Sadowski (Schreiben vom 14.07.2021)	Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie wird voraussichtlich die Errichtung einer Transformatorstation notwendig werden. Die benötigte Grundfläche hierfür beträgt ca. 3,0 m x 5,0 m. Wir bitten Sie dies in den Planungen zu berücksichtigen. Im Vorortgespräch wurde der Platz direkt neben dem Freileitungsmast vorgeschlagen. Im Plangebiet befindet sich aktuell eine Mittelspannungsfreileitung. Die Verkabelung der betroffenen Strecke ist für das Jahr 2022 geplant. Der Rückbau der Freileitung kann erst erfolgen, wenn die neue Kabelstation gestellt und das vorhandene Ortsnetz umgeschwenkt wurde. <u>Mitteldruckgasleitung:</u> Eine Versorgung durch Erdgas ist möglich. In der Straße „Vorderster Kamp“ liegt eine Versorgungsleitung. Die Leitung kann nach Bedarf ausgebaut werden. Durch die technische Möglichkeit Neubauten durch regenerative Energien zu beheizen sowie die zu Verfügung gestellten Subventionen ist die Nachfrage von Erdgasanschlüssen gesunken. Ob eine Erschließung mit Erdgas erfolgt, steht in Abhängigkeit des gesamten Energiebedarfes und muss in unserem Hause vorher geprüft werden. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Eine Auswechslung unserer Versorgungsleitung muß auch in Zukunft ohne gravierenden Eingriff in die Flora gewährleistet sein. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen. Leider wurde in der Nachkriegszeit Bäume gepflanzt die in ihrer Größe sowie in der Ausbreitung des Wurzelwerks zu massive Probleme in den Bereichen der Ver.-und Entsorgungsleitungen geführt haben. Wir stehen heute vor den Problemen ganze Straßenzügen nicht mehr sanieren zu können. Ich bitte Sie dieses Thema sehr ernst zu nehmen und nachfolgende Generationen eine Sanierung bzw. Auswechslung von Leitungen, ohne großen Eingriff in die Flora zu ermöglichen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. In Abstimmung mit SH Netz hat mittlerweile die Verortung der Trafostation an der süd-östlichen Geltungsbereichsgrenze direkt neben dem Freileitungsmast stattgefunden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Versorgungsleitungen unterliegen einer ständigen Instandhaltung. Bei Erneuerung bzw. Auswechslung einer Versorgungsleitung muss der Baugrund geöffnet werden. Die Instandhaltung betrifft auch die Hausanschlussleitungen für Strom und Gas. Aus diesem Grunde dürfen Versorgungsleitungen nicht überbaut werden.

12b	Schleswig-Holstein Netz AG Instandhaltung Gas – Herr Sauer	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme
13	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 14.07.2021)	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Kenntnisnahme
14	Stadt Eutin	Hiermit nehme ich Stellung zur Planung und teile Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 16 in Verbindung mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf weder Bedenken noch Änderungswünsche durch die Stadt Eutin vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
15	Stadt Preetz (Schreiben vom 14.07.2021)	Ich danke Ihnen für die Zusendung der Unterlagen. Die Stadt Preetz wird dazu keine Stellungnahme abgeben, da sie keine Nachbargemeinde ist und Belange unserer innerstädtischen Versorgungszentren nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
16	Stadtwerke Plön AöR (Schreiben vom 02.08.2021)	Für diesen Bereich sind die Stadtwerke Plön AöR nicht zuständig.	Kenntnisnahme
17	LBV Landeseisenbahnverwaltung (Schreiben vom 20.07.2021)	Vielen Dank für Ihre Beteiligungsmail vom 13.07.2021 hinsichtlich der o. g. Bauleitplanung, in die ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen habe. Diese Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundes-eigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde für die nichtbundes-eigenen Eisenbahnen berührt. Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundes-eigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.	Kenntnisnahme Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Bei bundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein bitte ich, als Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, zu beteiligen.

Eine weiterführende Beteiligung der Landeseisenbahnverwaltung im vorliegenden Bauleitverfahren ist entbehrlich.

<p>18 Eisenbahnbundesamt (Schreiben vom 02.08.2021)</p>	<p>Ihr o.g. Anschreiben per Email wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Änderungs-/Plangebiet liegt in einiger Entfernung zur Eisenbahnstrecke Nr. 1023 (Kiel Hbf – Neustadt (Holst)). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt. Insoweit hat das EBA keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>19 Dataport (Schreiben vom 16.07.2021)</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.07.2021 zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Bösdorf für das Gebiet "südlich des Viererseegrabens, westlich der Straße Siedlung und nördlich der Straße Vorderster Kamp".</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>20 Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH (E-Mail vom 12.08.2021)</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

21 **Deutsche Telekom Technik GmbH**
(Schreiben vom 15.07.2021)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs-
- plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 11, Planungsanzeigen

Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

22 **Naturschutzbund Deutschland e.V.**
(Schreiben vom 10.08.2021)

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine relativ extensiv genutzte, mesophile Dauergrünlandfläche. Sie wird im Gegensatz zum herkömmlichen, stark gedüngten Wirtschaftsgrünland weniger von Hochleistungsgräsern und Löwenzahn dominiert, sondern weist mit größeren Deckungsgraden von krautigen Pflanzen wie z.B. Schafgarbe, Herbstlöwenzahn und Spitzwegerich eine verhältnismäßig vielfältige Flora auf, wie sie im Grünland gerade des ostholsteinischen Hügellands inzwischen selten geworden ist. Hinzuweisen ist auch auf die große Vorkommensdichte an Feldheuschrecken, wobei der hier dominierende Weißrandige Grashüpfer zwar zu den allgemein noch als häufig geltenden Arten zählt, ein derart großflächiges Vorkommen in der heutigen Agrarlandschaft aber fast nur noch auf Naturschutzweideland zu finden ist.

Kenntnisnahme

Vor diesem Hintergrund ist die Überplanung der Fläche als Wohnbaugebiet aus Naturschutzsicht bedauerlich. Da jedoch bereits der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bösdorf eine Bebauung vorgesehen hat und mit dessen jetziger Änderung lediglich ein geänderter Zuschnitt des Baugebiets vorgenommen wird, dürfte die Umnutzung zu Bauland bereits behördenverbindlich festgelegt sein. Angesichts dessen erscheint es dem NABU sinnlos zu sein, eine Suche nach Alternativstandorten für ein Neubaugebiet zu empfehlen. Somit möchte sich der NABU auf einige Hinweise und Anregungen zu im Entwurf des B-Plans Nr. 16 enthaltenen grünordnerischen Belangen (Textteil B) und zum Umweltbericht beschränken:

Zu 6.4 "Einfriedungen":

Der NABU regt an, zugunsten einer naturnäheren und gleichzeitig harmonischeren Gestaltung des Straßenzugs straßenseitig durchweg die Anpflanzung von Schnitthecken vorzugeben, bestehend aus den Arten Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn oder Liguster. Damit sollten Nadelgehölze wie z.B. Thuja, aber auch Kirschlorbeer, die nicht als Nahrungspflanzen für Insekten dienen und zudem kaum Brutmöglichkeiten für Vögel bieten, ausgeschlossen werden. Die jetzige Formulierung: "zulässig als Laubholz, Dauergrünhecke oder Zaun" lässt dagegen mit Ausnahme von Mauern so ziemlich alle Formen der Grundstücksabgrenzung zu. Außerdem sollte die Heckenhöhe nicht auf nur 1 m, sondern auf 1,5 m (einschließlich Sockel) begrenzt werden.

Zu 7.1 "Private Grünflächen":

Der Pufferstreifen zum Knick sollte keinesfalls den angrenzenden Privatgrundstücken zugeschlagen werden, sondern in gemeindliches Eigentum übergehen und damit - wie richtigerweise der Knick - als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Denn wie in fast allen ähnlich gelagerten Fällen deutlich wird, werden Auflagen zur Extensivierung bzw. Nutzungseinschränkung bestimmter Grundstücksanteile wie gerade solcher Abstandsstreifen von den Privatgrundeigentümern in der Regel nicht eingehalten. Stattdessen werden solche Pufferstreifen nach Gutdünken bis hin zur Anlage eines Kompostplatzes mitgenutzt und darüber hinaus oft auch der angrenzende Knick beeinträchtigt. Geht ein solcher Streifen aber in kommunales Eigentum über, hat die Gemeinde erheblich mehr Möglichkeiten, derartige satzungswidrige Eingriffe zu unterbinden.

Dem Hinweis wird überwiegend gefolgt.

Die Festsetzung hinsichtlich der Einfriedungen wird angepasst bzw. ergänzt (s. Textliche Festsetzungen Ziffer 7.6). Die Höhe der Hecken wird auf 1,2 m festgesetzt. Als Heckenpflanzen sind ausschließlich heimische Laubgehölze (Hainbuche, Rotbuche und Feldahorn) zulässig.

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde diesbezüglich mittlerweile folgende Einigung getroffen:

Zum Schutz des Knicks und der Überhälter wird dem Knick ein Pufferstreifen (Knickschutzstreifen) vorgelagert, der einen Abstand von 1,0 m zum Knickfuß aufweist. Gegenüber den privaten Grundstücken ist dieser dauerhaft mit einem mindestens 1,0 m hohen Zaun zu sichern. Zusätzlich wird auf den Grundstücken eine 2 m breite private Grünfläche festgesetzt. Sowohl innerhalb des Knickschutzstreifens als auch innerhalb der privaten Grünfläche dürfen weder gärtnerische Nutzung noch die Errichtung baulicher Anlagen stattfinden. Außerdem wurde der Abstand zwischen Knickfuß und den Baugrenzen vergrößert, um eine Beeinträchtigung des Knicks durch das Heranrücken baulicher Anlagen zu vermeiden.

Zu 7.3 "Anpflanzung von Bäumen":

Die Vorgabe zum Pflanzen mindestens eines Baumes je Grundstück, ergänzt um eine Artenliste, ist richtig. Allerdings könnten Grundstücksbesitzer die damit verbundene gemeindliche Zielsetzung einer Durchgrünung mit Bäumen umgehen, indem sie z.B. nur einen Apfel als Busch (1/4-Stamm) pflanzen, der allenfalls 2,5 m hoch wird. Deshalb sollte bei den Obstgehölzen eine Ergänzung wie "mindestens Halbstamm" erfolgen. - Im übrigen entwickelt sich Hasel nicht als Baum, sondern strauchförmig.

Zu 7.4 "Begrünung von Dachflächen":

Die Festsetzung der Dachbegrünung von Carports und Garagendächern ist gut. Begrüßt wird auch, dass eine Liste der zu verwendenden Saatgutmischung mit meist heimischen Arten beigefügt ist.

Zum Umweltbericht:

Der Umweltbericht ist in wesentlichen Teilen nicht stimmig. So ist unter 2.1.3 ("Schutzgut Pflanzen") die Darstellung, nach der das überplante Grünland "intensiv" genutzt wird, nicht haltbar (siehe oben). Eine zusammenfassende floristische und faunistische Beschreibung und Bewertung des überplanten Geländes fehlt, wodurch eine angemessene Diskussion über die landschaftsökologische Bedeutung des Gebiets übergangen wird. Fachlich nicht nachvollziehbar ist auch die negative Bewertung des "Knickzustands" infolge einer angeblichen "Vorbelastung durch Straße und einen Knickdurchbruch". Der Knick ist dicht wachsend, weist eine artenreiche Gehölzflora auf und befindet sich in einem guten Pflegezustand (vor kurzem auf den Stock gesetzt). Die "Straße" ist wassergebunden und wird nur gering befahren, der Knick ist hier Teil eines auch landschaftsästhetisch und -historisch hoch einzustufenden Redders. Ein "Knickdurchbruch" in Form einer Feldzufahrt ist normal, schließlich muss der Bewirtschafter ja auf seine Koppel gelangen können.

Der "einseitig bewirtschaftete Knickschutzstreifen in einer Breite von 3 m" (Tabelle 3, S. 16) ist nicht als Ausgleich zu werten, weil bei der vorgesehenen Anbindung an die Hausgrundstücke als private Grünfläche seine ökologische Funktion nicht zu gewährleisten ist.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Wuchsform und auch die Qualität wurden bei den Pflanzlisten ergänzt. Bäume auf privaten Grundstücken sind als Hochstamm anzupflanzen. Außerdem wurde der Haselnussbaum (*Corylus avellana*) durch die Baumhasel (*Corylus Colurna*) ersetzt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

Die Überarbeitung und Vervollständigung erfolgen im weiteren Verfahren.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

23 **Freiwillige Feuerwehr
Gemeinde Bösdorf**
(Schreiben vom 19.08.2021)

Der Löschwasserbedarf richtet sich an der konkret zu erkennenden Brandgefährdung aus. Hierzu wird im Regelfall das im Brandschutzgesetz SH (§2/ Absatz 8.2 Löschwasserbedarf) vorgestellte Arbeitsblatt W405 zu Rate gezogen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Dieses regelt den Grundschatz - in diesem Fall für Wohngebiete, in Bezug auf die Löschwasserbedarfsmengen.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen für die vorgesehene Bebauung o.g. Bebauungsplanes ist hier ein einheitlicher Löschwasserbedarf von 48 m³/h angesetzt, dieser Bedarf sollte in der Regel für 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die möglichen Löschwasser-Entnahmestellen sollten im Umkreis von 300 m um das potenzielle Brandobjekt zu erfassen ein.

Ende der Straße „Siedlung“ befindet sich neben dem ehemaligen Bauhof der Gemeinde gelegen ein Löschteich, welcher grundsätzlich die Lagevoraussetzungen erfüllen würde-auch für die geplante Erweiterung laut o.g. Bebauungsplan. Eine vor kurzem stattgefundene Besichtigung seitens der FF-Gemeinde-Bösdorf hat jedoch ergeben, dass dieser im jetzigen Zustand weder den momentan geforderten Ansprüchen, noch den zukünftigen gerecht wird. Der Bürgermeister der Gemeinde Bösdorf, Engelbert Unterhalt wurde kürzlich vorab schon telefonisch von mir darüber informiert- da dieses Schreiben letztendlich der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zugänglich sein wird- zeige ich diesen unzulänglichen Zustand des Löschteiches hiermit auch offiziell an!

Grundsätzlich rate ich von der Vorhaltung eines Löschwasserteiches dieser Art als primären Wasserlieferanten für Löschwasser ab- begründet, wie folgend:

Dieser Teich wird durch Oberflächenwasser der „Siedlung“ gespeist nebst dem Viererseegraben, welcher dort „durchrinnt“.

Im Laufe der Jahre verschlammten Teiche immer wieder und wachsen zu. Ebenso ist der Wasserstand stark abhängig von der Saisonalen Wetterlage und der Niederschlagsmenge. Gerade kleine Teiche, wie eben der Löschwasserteich ehemaliger Bauhof, werden dadurch schnell geschwächt und temporär unbrauchbar, bzw. ungenügend. Neben immer wiederkehrender, erforderlicher Instandsetzungsarbeiten (nebst Kosten) schwingt somit auch immer das Risiko mit, ob im Ernstfall dann vom Teich genug Wasser geführt wird- nicht zuletzt durch die zunehmenden Extremwetterlagen (z.B. Dürreperiode) ein zunehmendes Risiko!

Ein weiteres nicht unwesentliches Argument gegen den (Standort) dieses Löschteiches ist die Lage in der Senke. Da mir der genaue Höhenunterschied nicht bekannt ist, kann ich keine genaueren Berechnungen anstellen, sicher ist jedoch, dass ein deutlicher Höhenunterschied vom Teich ansteigend Richtung „Vorderster Kamp“ zu verzeichnen ist, welcher Druckverluste bei der Wasserförderung mit sich bringt, die sich im Laufe der Förderzeit aufsummieren und die verfügbare Wassermenge minimieren, bzw. einen erhöhten Aufwand mit

Im Bereich des Wendehammers im Nordwesten des Gebietes wird eine Zisterne installiert. Diese hält ein Volumen von ca. 100 m³ vor. Damit wird gewährleistet, dass für 2 Stunden 48.000/h bereitgestellt werden können und die Versorgung des Wohngebietes mit Löschwasser gesichert ist.

Die Vorhaltung eines Löschwasserteiches ist somit nicht erforderlich.

sich bringen werden, sofern eine Einsatzlage im „Oberen Bereich“ es erfordern sollte. Daher Empfehle ich den Löschteich zu ersetzen. Optimal wäre die Installation eines am Wassernetz angeschlossenen Hydranten-System.

Alternativ dazu die Installation einer Unterirdischen Zisterne mit Ansaugstutzen (A-Kupplung) , bestenfalls mit der Einspeisemöglichkeit in eine vorinstallierte Ringleitung und dementsprechenden Entnahmestellen. Hierbei ist die zulängliche Versorgung der Straße „Siedlung“ mit den damit entstehenden Förderwegen zu berücksichtigen.

Nebenbei hätte beispielsweise eine höher gelegene Zisterne den Vorteil eines Druck-Zugewinns bei Einsatzlagen tiefer gelegener Einsatzobjekte und der damit verbundenen Löschwasserversorgung. Es empfiehlt sich hierfür somit eine Platzierung nahe „Vorderster Kamp“ (wegen der Höhenlage) mittig der jetzigen Bebauung der zukünftig geplanten (wegen der Förderwege). Zuleitungsquerschnitte ergeben sich aus den geforderten Bedarfsmengen, Standorte von Entnahmestellen (Hydranten/ev. auf Ringleitung) aus dem Arbeitsblatt W400 Teil 1.

24 Zweckverband Ostholstein
(Schreiben vom 24.09.2021)

Schmutzwasserentsorgung

In der Begründung ist unter Ziffer 4.3 die Schmutzwasserbeseitigung mit aufzunehmen. Zuständig ist der Zweckverband Ostholstein. Die Beseitigung erfolgt im Trennsystem.

Für die Abwasserentsorgung ist zu prüfen ob diese im Freigefälle an die vorhandene Kanalisation herangeführt werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, ist eine Pumpstation mit den entsprechenden Druckrohrleitungen zu errichten.

Eventuell ist es erforderlich das vorhandene Pumpwerk in der Straße „Siedlung“ nachzurüsten. Die Planung ist mit uns frühzeitig abzustimmen.

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist. Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und dem Zweckverband Ostholstein ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden. Für den Bereich der Entwässerung muss der Vertrag als Anlage zu dem Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Kennntnisnahme



25	GMSH (E-Mail vom 13.08.2021)	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme
----	--	--	----------------------